

Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung

Vom 22. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand*

¹ Die Verordnung regelt, soweit keine anderen Vorschriften bestehen, die Mitwirkung der Quartierbevölkerung der Einwohnergemeinde der Stadt Basel in Belangen, die sie besonders betreffen.

§ 2 *Zweck der Mitwirkung*

¹ Die Mitwirkung der Quartierbevölkerung dient dazu, die staatliche Meinungs- und Willensbildung zu unterstützen sowie die Identifikation mit der Stadt Basel zu fördern.

§ 3 ²⁾ *Voraussetzung der Mitwirkung*

¹ Die Quartierbevölkerung muss besonders betroffen sein.

§ 4 *Quartierorganisationen*

¹ Die Mitwirkung der Bevölkerung erfolgt in der Regel über Quartierorganisationen.

² Quartierorganisationen haben die Form eines gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Vereins im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch aufzuweisen.

³ Sie bestehen aus einer Mindestzahl von 20 Mitgliedern und bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.

§ 5 *Vorgehen*

¹ Die zuständige Behörde hört die Quartierbevölkerung an. ³⁾

§ 6 *Schlussbestimmung*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2007 wirksam. ⁴⁾

¹⁾ SG [111.100](#).

²⁾ § 3 in der Fassung des RRB vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012, publiziert am 7. 1. 2012).

³⁾ § 5: Zweiter Satz aufgehoben durch RRB vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012, publiziert am 7. 1. 2012).

⁴⁾ Publiziert am 2. 6. 2007.